Arbeitshilfe: Webseite

Mit der Umsetzung der EU DatenSchutz GrundVerOrdnung und des neuen Kirchlichen DatenschutzGesetzes zum 25. Mai 2018, treten weitreichende Rechte der Betroffenen (Webseiten-Nutzer) aber auch umfangreiche Pflichten der Anbieter in Kraft.

Da Informationen über das Internet öffentlich zugänglich und von überall eingesehen und kontrolliert werden können, besteht im Bereich der Informationspflicht (Datenschutzhinweise) eine erste reale Angriffsfläche für alle Verantwortlichen und Webseitenanbieter, die bei Unterlassung mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- EUR geahndet werden können.

Bleiben Sie daher wachsam und überprüfen Sie Ihre Webseiten auf die geforderten Informationen und Sicherheitseinstellungen.

Beachten sie auch die Arbeitshilfe Nr. 234 der deutschen Bischofskonferenz zur Internetpräsenz:

https://www.datenschutz-kirche.de/sites/default/files/file/download/ah_234.pdf 2

Verschlüsselte Datenübertragung

Sobald ein Datenaustausch von personenbezogenen Daten, zwischen Webserver und dem Browser stattfindet, ist eine verschlüsselte Übertragung zu gewährleisten. Die Verwendung von Transport Layer Security (TLS) mit HTTPS, dient dabei dem Schutz der transportierten Daten. Eine Verarbeitung von pb Daten, findet bereits beim Ausfüllen von Kontaktformularen sowie der Bestellung eines Newsletters statt. Das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik hat hierzu eine entsprechende Empfehlung herausgegeben:

https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/ACS/DE/_/downloads/BSI-CS_012.html 2

Kontaktformulare

Werden Kontaktformulare verwendet, dann muss eine sichere/verschlüsselte Übertragung gewährleistet werden. Des Weiteren ist in der Datenschutzerklärung entsprechend auf die Verarbeitung hin zu weisen.

Newsletter

Siehe gesonderte Arbeitshilfe: Newsletter

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten (Private Kontaktdaten, Jubiläen, Sakramentenspendungen usw.) sind nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Für die Veröffentlichung von Plänen für Gemeindedienste, besteht keine Notwendigkeit und auch keine Rechtsgrundlage. Hierfür könnte ein geschützter Bereich auf der Homepage eingerichtet werden, auf den nur Berechtigte einen Zugriff haben.

Veröffentlichung von Bildnissen/Filmen von Personen im Internet

Die Veröffentlichung des Bildnisses von Personen im Internet bedarf wegen des Rechts am eigenen Bild grundsätzlich der Einwilligung der dargestellten Personen, sofern keine gesetzlich geregelte Ausnahme vorliegt (vgl. § 22f. Kunsturhebergesetz). Bei Minderjährigen ist die

Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (in der Regel der Eltern) einzuholen. Dies ist nicht nur in Bezug auf einzelne Bilder oder Bilderkollagen zu beachten, sondern auch für Filme, Videos und Videoclips. Ausnahmen bestehen u. a. für Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder für Bilder von Versammlungen (z. B. Prozessionen, Gottesdiensten, Pfarrfesten) und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Aber auch dort gilt, dass ein berechtigtes Interesse der Abbildung im Wege stehen kann. Zur Sicherheit sollte daher auch in einem solchen Fall die Einwilligung der/des Betroffenen eingeholt werden. Um privaten Foto- oder Videoaufnahmen und späteren Internetveröffentlichungen bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen (z. B. bei Erstkommunionfeiern in der Pfarrkirche, bei Pfarrfesten oder auch bei "Pfarrsitzungen"/pfarrlichen Karnevalsveranstaltungen) entgegenzuwirken, sollte ggf. vom Hausrecht Gebrauch gemacht und ein Fotografier- und Filmverbot ausgesprochen werden.

Urheberrechte

Bei der Veröffentlichung von Texten und Bildern und jeglichen geschützten Werken im Sinne von § 2 Urheberrechtsgesetz (Sprachwerke, auch Reden und Computerprogramme, Werke der Musik, der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie z. B. Zeichnungen, Pläne, Karten und Skizzen) sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Daneben gibt es zahlreiche Leistungsschutzrechte, welche auch dann einen Schutz entfalten, wenn mangels Schöpfungshöhe eigentlich kein urheberrechtsfähiges Werk vorliegt (so sind Fotografien grundsätzlich immer geschützt, entweder als Lichtbildwerk aus Urheberrecht oder als einfaches Lichtbild aus Leistungsschutzrecht).

Bei dem Bezug von vermeintlich kostenlosen und "freien" Bildern über diverse Bilderplattformen ist auf die jeweiligen Lizenzbedingungen zu achten. In vielen Fällen sind die Bilder nur in Verbindung mit der Nennung der Urheberin/des Urhebers und der Bezugsquelle zu verwenden.

Auch bei Wikipedia sind die Bilder oft einer speziellen Lizenz unterworfen (in der Regel Creative Commons Lizenz) die entsprechende Angaben in Bildernähe erfordert. Verstöße gegen die Lizenzbedingungen lösen oft Abmahnungen und Kosten aus. Die Herkunft der verwendeten Bilder, sowie die jeweilige Lizenz und die Lizenzbedingungen sind beweissicher zu dokumentieren.

Datenschutzhinweise

Ein leider zu wenig beachtetes Thema ist der erforderliche Datenschutzhinweis auf der eigenen Homepage, welcher bereits nach geltendem Recht gemäß § 13 Telemediengesetz (TMG) erforderlich ist.

Bereits im Jahr 2017 hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 16. Mai 2017, Az. VI ZR 135/13) entschieden, dass es sich bei dynamischen IP-Adressen um personenbezogene Daten handelt.

Einzige Ausnahmen von dem Datenschutzhinweis ergeben sich bei rein persönlichen oder familiären Webangeboten. Als Beispiel hierfür nennt ein Artikel des Heise-Verlags ein Archiv mit Bilden der eigenen Katze für Freunde und Verwandte (Zum Beitrag der iX 🔼).

Wie der Datenschutzhinweis auf Ihrer Webseite zu gestalten ist, hängt maßgeblich davon ab, was dort angeboten wird.

Der Grundsatz ergibt sich aus § 13 Abs. 1 TMG. Hierin heißt es:

"Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten […] in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere

Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein."

Weitere Hinweise ergeben sich bei der Nutzung oder Zurverfügungstellung folgender Dienste:

- Cookies
- Newsletter
- Kontaktformulare
- Google-AdSense-Werbung
- Nutzung von Google-Analytics
- Twitter- und/oder Facebook-Schaltflächen
- Einbindung fremder Inhalte wie Videos von YouTube, Kartenmaterial von Google-Maps, RSS-Feeds oder Grafiken.

Sofern Sie für den Betrieb Ihrer Website einen Webhoster in Anspruch nehmen, müssen Sie u. U. auch die Grundsätze der Auftragsdatenverarbeitung beachten.

Die Liste kann lang sein und soll vorliegend nur einen Überblick über die Möglichkeiten geben.

Wir empfehlen Ihnen ebenfalls, die/den <u>zuständige(n)</u> Datenschutzbeauftragte(n) sowie die zuständige Datenschutzaufsicht im Datenschutzhinweis aufzunehmen.

Datenschutzbeauftragter (Zuständigkeit für das BO Speyer und die KiGem der Diözese Speyer)

Bischöfliches Ordinariat Speyer Betrieblicher Datenschutzbeauftragter Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer Tel. 06232 102 240

eMail: datenschutz@bistum-speyer.de

Datenschutzaufsicht

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M Haus am Dom, Domplatz 3 60311 Frankfurt Tel. 069-8008718800

eMail: info@kdsz-ffm.de

Ergänzende Informationen finden Sie ebenfalls auf der Homepage in der Arbeitshilfe "Das neue Telemediengesetz" [https://www.datenschutz-

kirche.de/sites/default/files/file/download/themen/AH.701-3%20TMG.pdf <a href="mailto:nliche

⇒ Derzeit werden häufig die notwendigen Inhalte des Impressums sowie eines separaten Datenschutzhinweises, ausschließlich unter dem Impressum benannt. Es wird daher dringend angeraten, dass eine Trennung der beiden Themenfelder vorgenommen wird!

Für die Erstellung der notwendigen Angaben unter dem Datenschutzhinweis, sollten Sie auch Ihren Webdesigner in die Pflicht nehmen, dass er Ihnen die notwendigen Daten liefert und zeitnah auf der Homepage hinterlegt!

Eine Unterlassung oder auch eine falsche, unvollständige oder verspätete Mitteilung kann mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 50.000,- EUR geahndet werden.

Impressumspflicht

Gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG) unter der Überschrift "Allgemeine Informationspflichten", müssen sich folgende Informationen auf der Webseite befinden:

- Name und vollständige Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Betreibers
- Name des Vertretungsberechtigten
- eMail Adresse
- Telefonnummer
- Umsatzsteuer- bzw. Wirtschaftsidentifikationsnummer

Das Impressum muss unmittelbar in die Webseite integriert und über maximal zwei Klicks erreichbar sein. Es sollte sich nicht am untersten Ende der Webseite in kleiner Schrift befinden. Das Impressum muss ohne Scrollen auf einen Blick alle erforderlichen Daten enthalten.

Auf Webseiten mit einem journalistisch-redaktionell gestalteten Angebot ist zudem nach § 55 Rundfunkstaatsvertrag die Benennung eines inhaltlich Verantwortlichen mit Namen und Anschrift im Impressum erforderlich.

Dieser muss u. a.:

- zur Bekleidung öffentlicher Ämter befähigt und
- voll geschäftsfähig sein.

Dabei muss es sich um eine natürliche Person handeln. Im Bereich der Kirchenstiftungen ist inhaltlich Verantwortlicher in diesem Sinne der Kirchenverwaltungsvorstand.

Ein redaktionell gestaltetes Angebot liegt schon dann vor, wenn über ausgewählte Neuigkeiten berichtet und/oder entsprechende Pressemitteilungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Verwendung des Analyse-Tools Google Analytics:

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hat in Verhandlungen mit Google eine datenschutzgerechte Gestaltung des Analysedienstes erreicht. Unter den dabei festgelegten Bedingungen ist nach Auffassung des VDD der Einsatz von Analytics nicht zu beanstanden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

Auf der Grundlage des mit den staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmten Mustervertrages wird mit Google ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Der Mustervertrag ist einsehbar unter:

http://www.google.com/analytics/terms/de.pdf

2. Widerspruchsrecht

Den Nutzern der Webseite wird die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Erfassung von Nutzungsdaten eingeräumt. Hierfür bietet Google ein Deaktivierungs-Add-on an, das in alle gängigen Browser eingebunden werden kann und auf das auch im Datenschutzhinweis (siehe 3.) hinzuweisen ist. Durch dieses Add-on wird verhindert, dass Google Analytics auf den besuchten Webseiten ausgeführt wird.

https://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de 🗷

Zur Installation des Deaktivierungs-Add-on's gibt es auf der Seite "techfacts.de" einen Artikel, der auf sehr leicht fassliche Weise erklärt, wie dabei vorzugehen ist. Zum Artikel ☑

3. Angepasster Datenschutzhinweis

Im Datenschutzhinweis ist zwingend die Nutzung von Google Analytics anzuzeigen und auf die Widerspruchsmöglichkeiten hinzuweisen.

4. Anonymisierung von IP-Adressen

Um eine Anonymisierung der IP-Adressen zu gewährleisten, hat Google eine Erweiterung des Google Analytics Codes zur Verfügung gestellt. Auf Anforderung des Webseitenbetreibers wird die IP-Adresse vor jeglicher Speicherung anonymisiert, so dass eine Identifizierung des Nutzers nicht mehr möglich ist.

In dem Vertrag mit Google (Anlage 1 - Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung) wird hierzu ausgeführt:

"3.2 Sie können Weisungen erteilen, die Google dazu verpflichten, eine bestimmte Handlung im Bezug auf personenbezogene Kundendaten vorzunehmen. Derartige Weisungen erteilen Sie in erster Linie über die Art und Weise der Implementierung des GATC und über die Benutzeroberfläche des Dienstes. Hierzu zählt insbesondere die IP-Masking Funktion mithilfe derer Sie Google anweisen können, das letzte Oktett der IP-Adressen Ihrer Websitebesucher zu löschen."

5. Löschung von Altdaten

Wurde Google-Analytics bereits in die Webseiten eingebunden, ist davon auszugehen, dass dabei Daten unrechtmäßig erhoben wurden. Diese Altdaten müssen gelöscht werden.

Verwendung von (Facebook) Like Buttons:

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Like Buttons bereits beim Laden der Seite - also ohne aktives Zutun der Anwenderin/des Anwenders - Daten an die Betreiber der Netzwerkplattformen übertragen werden, die daraufhin komplette Surfprofile ihrer Nutzer erstellen können, wird ein genereller Verzicht auf die Verwendung von (Facebook) Like Buttons empfohlen.

Wenn dennoch ein solcher Button eingesetzt werden soll, ist dabei eine sogenannte "2klick-Lösung" zu verwenden, die es ermöglicht, dass die Daten nur mit Zustimmung der Anwenderin/des Anwenders übermittelt werden. Informationen hierzu:

https://www.e-recht24.de/internes/tools/10280-erecht24-safe-sharing.html 🗷 [eRecht24 Safe Sharing Tool] oder

Cookies

Es wird empfohlen, zunächst zu prüfen, ob der Einsatz von Cookies, die über eine fehlerfreie Darstellung und komfortable Nutzung der Webseite hinausgehen, wie z. B. Tracking-Cookies, Werbe-Cookies, Analyse-Cookies, Cookies von sozialen Medien, überhaupt notwendig ist. Bezüglich der letztgenannten Cookies ist die Rechtslage derzeit unklar. Wenn ein Anbieter diese Cookies dennoch einsetzen möchte, muss er sich individuell mit der Prüfung und Umsetzung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen. Darüber hinaus sind etwaige Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Nutzungsbedingungen bestimmter Diensteanbieter, wie z. B. Google ergeben zu berücksichtigen.

Cookies, die sich einer Löschung und damit einem Widerspruch widersetzen sind wegen Verstoßes gegen § 15 Abs. 3 TMG stets datenschutzrechtswidrig und dürfen nicht eingesetzt werden.

Was ist "Framing" und was ist hierbei rechtlich zu beachten?

Framing ist eine besondere Art von Verlinkung zu einer anderen Seite im Internet. Beim normalen Hyperlink wird die Website, auf der man sich gerade befindet, vollständig verlassen und stattdessen die verlinkte Website vollständig auf dem Bildschirm der Benutzerin/des Benutzers aufgerufen. Beim Framing dagegen wird die verlinkte Seite **zusätzlich** zur bestehenden Website aufgerufen und in diesem Rahmen ("Frame") eingebunden. Wird auf diese Weise ein urheberrechtlich geschütztes Werk erfasst, liegt – im Gegensatz zum "normalen" Link – eine Urheberrechtsverletzung vor. 2

Empfehlung

Aus den vorgenannten Gründen sollte man dem normalen Hyperlink den Vorzug geben. 2 OLG Hamburg CR 2001, 704 – mit Anmerkungen *Dieselhorst* CR 2001, 706 ff.